

**Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 4 /2019**  
**über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis**  
**und die Erteilung von Abstimmungsscheinen**  
**für den Bürgerentscheid am 17.03.2019 in der Stadt Itzehoe**

1. Das Abstimmungsverzeichnis zum Bürgerentscheid für die Abstimmungsbezirke der Stadt Itzehoe wird in der Zeit vom **25. Februar 2019 bis 01. März 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Itzehoe, Amt für Bürgerdienste – Einwohnermeldeamt/Zimmer 107 -, Reichenstraße 23, 25524 Itzehoe, für Abstimmungsberechtigte zur Einsicht bereit gehalten. Jede abstimmungsberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine abstimmungsberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 27 Abs. 7 des Landesmeldegesetzes besteht.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25. Februar bis 01. März 2019, spätestens am **01. März 2019 bis 12 Uhr** bei dem Gemeindevorstand Stadt Itzehoe, Amt für Bürgerdienste – Einwohnermeldeamt/Zimmer 107 -, Reichenstraße 23, 25524 Itzehoe, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Abstimmungsberechtigte, die in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **24. Februar 2019** eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsbe-rechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, sonst läuft sie oder er Gefahr, das Abstimmungsrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an der Abstimmung des Abstimmungskreises, für den der Abstimmungsschein ausgestellt ist, durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Abstimmungsbezirk** oder durch **Briefabstimmung** teilnehmen.
5. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag
  - 5.1 eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis **eingetra-gen** ist,
  - 5.2 eine abstimmungsberechtigte Person, die **nicht** im Abstimmungsverzeichnis **ein-getragen** ist,
    - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist ver-säumt hat,
    - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Ein-spruchsfrist entstanden ist oder

- c) wenn ihr Abstimmungsrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses dem Abstimmungswahlleiter bekannt geworden ist.

Abstimmungsberechtigte, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, können Abstimmungsscheine bis zum **15. März 2019, 12.00 Uhr**, bei dem Abstimmungsleiter schriftlich, mündlich (nicht telefonisch) oder in elektronisch dokumentierbarer Form beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

Nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchst. a) bis c) angegebenen Gründen Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine **schriftliche Vollmacht** vorlegen.

6. Die abstimmungsberechtigte Person erhält mit dem Abstimmungsschein zugleich

einen amtlichen Abstimmungszettel des Abstimmungskreises,  
einen amtlichen blauen Abstimmungsumschlag,  
einen amtlichen hellroten Abstimmungsbriefumschlag mit der Anschrift des Abstimmungsleiters und  
ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Einer anderen als der abstimmungsberechtigten Person persönlich dürfen der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der abstimmungsberechtigten Person unterschriebene Abstimmungsscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Abstimmungsscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Abstimmungsscheins und der Briefabstimmungsunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefwahl muss die oder der Abstimmungsberechtigte den Abstimmungsbrief mit dem Abstimmungszettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an den Abstimmungsleiter absenden, dass er dort spätestens **am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr** eingehen kann. Der Abstimmungsbrief kann auch in der Dienststelle des Abstimmungsleiters abgegeben werden. Wer erst am Abstimmungstag den Abstimmungsbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Abstimmungsvorstand des auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Abstimmungsbezirks zugeht.

Itzehoe, den 04.02.2019

Stadt Itzehoe  
Der Abstimmungsleiter  
In Vertretung  
gez. Holger Pump